

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 44

PDF erstellt am: **05.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Die Delegation zur Trauung. — Eine familiäre Ansprache des Hl. Vaters. — Nochmals: Pfarrer und Kirchenchor. — Wertvolle Urteile über den Katholizismus aus protestantischen Kreisen. — Heutige Strömungen im Protestantismus. — Kurze Besprechungen und Anzeigen. — Briefkasten.

## Die Delegation zur Trauung.

Das Trauungsrecht des Dekrets „*Ne temere*“ ist im Wesentlichen in den *Codex iuris canonici* (can. 1094 bis 1103) übernommen worden. Auch da gilt die „*norma generalis*“: „*Codex vigentem huc usque disciplinam plerumque retinet*“ (can. 6). Einige „*opportuna immutationes*“ hat das Gesetzbuch der Kirche aber auch für die Trauung gebracht und insbesondere für die Delegation zu ihr.

Schon das Dekret „*Ne temere*“ (VI.) hatte verfügt, dass die „*licentia*“ — hier im Sinne von Delegation, Uebertragung einer zur Gültigkeit der Assistenz erforderlichen Vollmacht, zu nehmen — einem „*sacerdos certus et determinatus*“, „einem sicher bestimmten Priester“ gegeben werden müsse. Damit war der von manchen Kanonisten auch schon unter der Herrschaft des tridentinischen Rechtes verpönte Brauch, eine bezüglich der Person des Delegierten allgemeine Delegation zur Eheassistenz zu geben, als ungesetzlich und hierfür ungültig abgeschafft. Wenn es aber schon seit dem Dekret „*Ne temere*“ somit nicht mehr anging, „jeden römisch-katholischen Priester“ zu delegieren, so konnte doch noch jedem durch Namensnennung oder durch Amtsbezeichnung mündlich oder schriftlich genau bezeichneten Priester eine bezüglich der von ihm zu trauenden Ehen allgemeine Delegation verliehen werden. Funktionierte beispielsweise ein Priester in einer Pfarrkirche als Messleser, auch ohne an ihr als Vikar oder Kaplan angestellt zu sein, so konnte ihn der Pfarrer ein für allemal bevollmächtigen, Trauungen in seiner Kirche vorzunehmen.

Der *Codex iuris canonici* verfügt nun aber in Verschärfung des Dekrets „*Ne temere*“: „*Licentia assistendi matrimonio. . . dari expresse debet sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, exclusis quibuslibet delegationibus generalibus, nisi agatur de vicariis cooperantibus pro paroecia, cui addicti sunt; secus irrita est*“: „Die Vollmacht zur Eheassistenz . . . muss ausdrücklich einem bestimmten Priester für eine bestimmte Heirat gegeben werden. Jede allgemeine Delegation ist ausgeschlossen, ausgenommen es handle

sich um Vikarhilfsgeistliche für die Pfarrei, in der sie angestellt sind; sonst ist die Vollmacht ungültig.“ (can. 1096, § 1.)

Besonders wenn in der betreffenden Pfarrei eine Wallfahrtskirche oder eine Klosterkirche sich befindet, in denen gern und oft geheiratet wird, kann dieses Gesetz zu Komplikationen führen. Früher konnten z. B. nach erfolgter „*Mutation*“ sämtliche einem Kapuzinerkonvent angehörige Patres für die in ihrer Kirche stattfindenden Trauungen allgemein zum voraus delegiert werden.

Jetzt muss ein bestimmter Pater für jede bestimmte einzelne Trauung delegiert werden. Kommt nun ein auswärtiges Paar unangemeldet ins Kloster, oder ins Pfarrhaus, um sich im Kloster trauen zu lassen, so muss eine Art Stafettendienst in Funktion treten, um die Vollmacht zu erhalten oder auszurichten, wenn nicht das Telephon eine modernere und expeditere Erledigung ermöglicht. Es empfiehlt sich also, bei Zeiten die Trauung im Kloster oder im Pfarrhof anzumelden.

Im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung liegt es übrigens zweifellos, dass die Trauung, die ein Pfarrecht ist (can. 462, n. 4), auch vom Pfarrer oder doch von seinen Hilfsgeistlichen vorgenommen werde. Deshalb schreibt can. 1109, § 1 vor: „*Matrimonium inter catholicos celebretur in ecclesia paroeciali*“ u. can. 1097, § 2: „*In quolibet casu pro regula habeatur ut matrimonium coram sponsae parochia celebretur, nisi iusta causa excuset*.“ Es sollten also die Trauungen für gewöhnlich in einer Pfarrkirche und zwar in der Pfarrkirche der Braut stattfinden. Für den einzelnen Fall lassen sich zwar zahlreiche triftige Gründe pastoreller, gesellschaftlicher, finanzieller Natur geltend machen, die die Trauung auswärts und in einer Nicht-Pfarrkirche rechtfertigen. Aber in Rom, wo Fälle aus der ganzen Welt vorgelegt werden, weiss man wohl, dass diese Praxis oft zu ungültigen Trauungen führt, deshalb wurde im *Codex* die Delegationsvollmacht noch mehr eingeschränkt. Und auch Gründe pastoreller Art sprechen gegen die mit auswärtigen Trauungen verbundenen Hochzeitsreisen vor der Hochzeit. Die Klosterkonvente, die sich bei uns im Allgemeinen mit Gewissenhaftigkeit an die Vorschriften des kanonischen Rechts halten, empfinden die zahlreichen Trauungen in ihren Kirchen selbst eher als eine Last.

Der *Codex* mildert übrigens die Einschränkung der Delegationsvollmacht, indem er ausdrücklich erlaubt (v.

cit. can. 1096), dass der Pfarrer seinen Hilfsgeistlichen eine allgemeine Delegation geben kann. In Pfarreien, wo Trauungen oft vorkommen, empfiehlt es sich, dass der Pfarrer dem Vikar diese allgemeine Delegation beim Antritt seines Amtes verleihe. Damit aber der Vikar (oder Kaplan) seine Vollmacht für Trauungen in der Pfarrei subdelegieren könne, genügt es nicht, dass er nur für die Trauungen eine allgemeine Delegation empfängt, sondern er muss, um subdelegieren zu können, für den ganzen Komplex der Ehegeschäfte delegiert werden, da nur die delegatio „ad universitatem negotiorum“ die Vollmacht verleiht, von Fall zu Fall „pro singulis casibus“ zu subdelegieren (can. 199, § 3). Der „vicarius cooperator“ muss vom Bischof ernannt sein (can. 476, §§ 3,4). Es kann also ein Pfarrer nicht — wie einer es wollte — die Patres eines Konventes zu seinen „Vikaren“ ernennen und ihnen dann die „delegatio generalis“ geben. Würde ein Pfarrer — auch schon vorgekommen — ohne sich mit dem Ordinariat zu verständigen — einen Vikar sich zulegen, so wäre dieser „Vikar“ nicht legitimer „cooperator vicarius“ im Sinne des Codex und könnte deshalb auch nicht Träger einer „delegatio generalis“ werden. Die auf Grund einer solchen, ungültigen Delegation getrauten Paare wären nicht verheiratet.

Es gibt aber auch vicarii cooperatores, die de iure die „plena potestas parochialis“ besitzen und dann dem Pfarrer auch bezüglich der Eheassistenz gleichgestellt sind (can. 451, § 2, n. 2).

So kann der „vicarius oeconomus“, Pfarrverweser, den Ehen assistieren und dazu delegieren wie der Pfarrer (can. 473, § 1). Ebenso der „vicarius substitutus“, der Pfarrstellvertreter (can. 474). Verlässt nämlich der Pfarrer für länger als eine Woche seine Pfarrei, so muss er einen Stellvertreter zurücklassen, der vom Bischof approbiert werden muss (can. 465, § 4). Im Notfall könnte die bischöfliche Approbation auch nachträglich eingeholt werden (can. 465, § 5). Dieser so legitim bestellte Pfarrstellvertreter hat alle Pfarrechte, wenn nicht der Ortsordinarius oder der Pfarrer etwas ausdrücklich ausnehmen (can. 474). Er kann also ex officio auch den Ehen assistieren. Es ist wohl zu beachten, dass ein Stellvertreter, der nur für kürzere Zeit als eine Woche für den Pfarrer einspringt und dann auch nicht vom Ordinarius approbiert werden muss, nicht „vicarius substitutus“ ist (can. 465, § 6; vgl. can. 474). Er könnte also in der Abwesenheit des Pfarrers nur solche Paare trauen, zu deren Trauung er ausdrücklich und speziell vom Pfarrer delegiert worden ist. Würde es notwendig sein, eine Trauung vorzunehmen, zu der er vom Pfarrer nicht delegiert ist, so müsste er die Delegation dazu vom Pfarrer sich erholen, oder, wenn dies nicht möglich oder zu umständlich ist, so könnte er den Ordinarius darum ersuchen, da dieser bezüglich der Eheassistenz für seine Diözese dieselben Rechte besitzt wie der Pfarrer für seine Pfarrei.

Wird eine Pfarrei vakant, so tritt, solange kein Pfarrverweser vom Bischof ernannt ist, der Vikar oder der Kaplan von selbst an die Stelle des Pfarrers, sind mehrere Vikare am Ort, der rangerste oder, wenn alle gleichgestellt sind, der amtsälteste; ist kein Vikar da, der territorial nächste Pfarrer (can. 472, n. 2). Alle diese bei der Vakanz automatisch an die Stelle des einstigen Pfarrers Tretenden

haben das „paroeciae regimen“, die Leitung der Pfarrei, zu übernehmen (can. 472, n. 2); zu dieser Leitung gehört aber auch die Trauungsbefugnis.

V. v. E.

### Eine familiäre Ansprache des Hl. Vaters.

Die Romfahrt der Luzerner Jungkonservativen hat einen überaus erfreulichen und erhebenden Verlauf genommen. Der Pilgerzug, der an 500 Teilnehmer zählte, wurde am 22. Oktober vom Hl. Vater in feierlicher Audienz empfangen. Der „Osservatore Romano“ (Nr. 251 vom 23. Oktober) brachte in seinem amtlichen Teil einen ausführlichen Bericht über die Audienz und veröffentlichte die dabei gehaltenen Ansprachen.

In seiner italienischen Huldigungsansprache gab der Sprecher der Pilger, Hl. Pfarrer Johann Estermann von Hochdorf, ihren Gelöbnissen und Gefühlen treffenden Ausdruck. Der Pilgerzug der katholischen Jungmannschaft Luzerns, führte er aus, sei gleichsam die Erfüllung eines feierlichen Gelübdes nach der gnädigen Bewahrung des Vaterlandes vor der Heimsuchung des Krieges durch des Allmächtigen Hand und der Auserwählung der Schweiz zur grossen Mission, im Weltkriege gemäss den Intentionen des Papstes ein Zentrum christlicher Wohltätigkeit zu sein. Er versicherte den Hl. Vater des Gebetes der Pilger, ihrer Treue, unerschütterlich wie die Berge der Heimat, und zitierte den Ausspruch des Mönches Diamante am Konzil von Trient, der die katholischen Staaten der Schweiz als ein starkes Bollwerk der Religion bezeichnete, dankte für die Wiedererrichtung der Nuntiat und bat um den Apostolischen Segen. Die überaus herzliche Ansprache des Papstes lautet in der trefflichen Uebersetzung des „Vaterland“ aus dem Italienischen:

„Indem Wir dankbar die Versicherung kindlicher Ergebenheit entgegennehmen, die Uns soeben dargebracht worden ist, können Wir nicht umhin, den besondern Charakter hervorzuheben, den ein schweizerischer Pilgerzug an sich trägt.

Jeder ausländische Pilgerzug führt Uns Kinder aus der Ferne zu, Kinder, die sich vielleicht mit einer gewissen Beklemmung Unserer Residenz nahen, Kinder, aus deren Mitte sich möglicherweise seit geraumer Zeit kein Vertreter, kein Mitbürger zu Uns begab. Aber die Schweizerkatholiken, haben sie nicht bei Uns eine ständige Vertretung? Es können Tage, Wochen, Monate verstreichen, ohne dass sich bei Uns ein Franzose, ein Deutscher, ein Engländer oder Spanier vorstellt. Aber es vergeht nicht ein einziger Tag, ohne dass Wir einen jener lieben Söhne aus der Schweiz erblicken, die alle Zeit wachsam sind in der Hut des Apostolischen Palastes, alle Zeit bereit zur Verteidigung des Papstes. Kann ein ängstliches Gefühl die Schweizerpilger befallen, die sich Unserer Wohnung nahen, wo gerade ihre Mitbürger den Zutritt offen halten für die Rompilger jeder Sprache, jeder Abstammung? Ein Schweizerpilgerzug bringt Uns mithin zwar auch Kinder aus der Ferne, aber doch Kinder, die gleichsam zur engern Familie gehören.

Diesen Wesenszug engerer Familienangehörigkeit möchten Wir vor allem auch bei Eurem Pilgerzug, geliebteste Söhne, hervorheben, die Ihr die katholische Jugend Luzerns vertreten, an die sich noch andere Katholiken aus

verschiedenen Kantonen der Schweiz angeschlossen haben. Es ist nicht zu sagen, wie dieser Wesenszug besonderer Angehörigkeit die Freude vermehrt, die Uns Eure Anwesenheit verschafft. Aber Unsere Befriedigung wird noch erhöht durch das Andenken an gewisse Ereignisse, die Euer Sprecher Uns in freundliche Erinnerung gebracht hat und ebenso durch seine Versicherungen und Gelöbnisse.

In der Tat haben Wir nicht ohne tiefste Ergriffenheit die Erwähnung der Mitarbeit der Schweiz an einem Werke vernommen, das in den Unglückstagen des vergangenen Weltkrieges von Uns in die Wege geleitet worden ist zum Wohl so mancher Opfer dieser schauerlichen Geissel. Diese Erinnerung gibt Uns den Anlass, öffentlich Unsere Dankbarkeit gegenüber den schweizerischen Behörden auszusprechen, welche bewiesen, wie sehr Wir Recht hatten, auf die Gastfreundschaft zu zählen, die stets ein köstliches Erbgut helvetischen Landes gewesen ist. Auch in jenem Zeitabschnitt durfte man mit Recht sagen, der Papst und seine Kinder im Schweizerlande seien durch ein vertrauliches Band jenes gemeinsamen Wohltuns verbunden.

Und als Wir soeben auch die Neuerrichtung der Apostolischen Nuntiatur in Bern erwähnen hörten, wie konnten Wir anders, als wiederum an die engen Bande denken, welche die Schweizer mit dem Heiligen Stuhle verknüpfen? In der Tat wächst in Unserem Herzen die Befriedigung, dass Wir dank der Nuntiatur in Bern wohl unterrichtet sind über Freud und Leid Unserer lieben Schweizerkinder und besser für ihre Bedürfnisse sorgen können. Mit vollem Recht können Wir also sagen, dass dieser schweizerische Pilgerzug Uns ganz besonders lieb ist wegen seines eigenartigen Charakters.

Wenn Wir Uns in Gedanken zu den Gefühlen wenden, denen hier Ausdruck gegeben und zum Gelöbnis, das hier erneuert wurde, finden Wir in beiden neuen Anlass zur Wertschätzung der Schweizerpilger, neue Gründe, Uns zu freuen. Die wiederholte Kundgebung ehrfürchtigen Sinnes gegenüber der Kathedra des hl. Petrus ist Uns eine Freude, ganz besonders aber die Versicherung, dass Ihr für Uns gebetet habt und dass Ihr noch weiter gedenkt, für Uns zu beten. Mit Recht kann man sagen, dass das Gebet der Kinder für den Vater den Himmel zum Zeugen anruft für das Familienband, das den Vater mit seinen lieben Kindern umschlingt. Aus den Gelöbnissen, die in Eurem Namen, geliebte Kinder, abgelegt worden sind, greifen Wir gerne jenes heraus, in dem die Unerschütterlichkeit der Berge Helvetiens verglichen wird mit Eurer Beharrlichkeit im katholischen Glauben, greifen Wir ferner Euren Entschluss heraus, die edle religiöse Ueberlieferung zu wahren, welche den Jahrhunderte alten Adel der Schweiz begründet.

So sehr ein Pilgerzug wie der heutige dank seiner Eigenart für Uns ein Grund ganz besonderer Freude ist, so wenig darf er von Uns entlassen werden ohne einen Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens. Getragen von wahrhafter Zuneigung für Euch, geliebteste Söhne, wünschen Wir, es möge in Eurem Vaterlande, das die Vorsehung vor den Greueln des Weltkrieges bewahrt hat, in all seine Zukunft und in all seinen schönen Gauen ungestört der Friede herrschen, auf dass Ihr der Früchte der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels Euch erfreuen möget. Und wie die Natur in so reicher Fülle ihre

Gaben Euch gespendet hat, so dass auch der Fremde hinhin eilt, sie zu geniessen, so wünschen Wir, dass die Schätze der Gnade sich in Euch erhalten und vermehren, damit man sagen könne, es sei der Gruss des Mönches Diamante, der heute so passende Erwähnung fand, gleichsam eine Prophezeiung.

Allein Unere Wünsche würden der Wirkung entbehren, wenn sie nicht vom Wohlwollen Gottes begleitet wären. Ein Unterpfand dafür möge der Apostolische Segen sein, den Wir Euch in väterlicher Huld erteilen, nicht nur den hier anwesenden Pilgern, sondern auch ihren Familien, und in ganz besonderer Weise dem schweizerischen Episkopat, dem Klerus, dem Volke, den Behörden und ihren Untergebenen, jener Nation, die, wenn sie Pilgerzüge nach dem Vatikan entsendet, dem Papst nicht so sehr Kinder aus der Fremde bringt, als vielmehr Pilger, die längst zu seinem Hause gehören.“ —

### Nochmals: Pfarrer und Kirchenchor.

Mit Bezugnahme auf gewisse Misgriffe einzelner Kirchenchöre sind in Nr. 34 der „Kirchenzeitung“ die Grundsätze angegeben worden, die im Verhältnis zwischen Pfarrer und Kirchenchor leitend sein sollten. Am Schlusse jenes Artikels sind besonders noch den Pfarrherren ihre Pflichten bezüglich ihrer Chöre ans Herz gelegt worden.

Eine seither gepflogene Besprechung mit befreundeten, in dieser Sache betroffenen Pfarrern und frühere eigene Beobachtungen haben mich dazu geführt, auch einmal eine gewisse „Kehrseite“ hier zur Sprache zu bringen.

Im kanonischen Rechte, in Diözesanstatuten, in besonders kirchlichen Verordnungen, in geistlichen Uebungen und asketischen Büchern ist in ergiebigster Masse die Rede von den Pflichten der Pfarrer. Einen recht bescheidenen Umfang dagegen nehmen jene Texte und Darstellungen ein, wo ihre Rechte zur Sprache kommen sollten!

Da kommt mir sehr gelegen, dass die Redaktion in einer Fussnote zum Artikel in Nr. 34 auf den Can. 1185 C. J. C. hingewiesen hat. Hier ist wirklich einmal die Rede von Rechten des Pfarrers bzw. des Kirchenvorstehers, und zwar von bedeutenden Rechten. Der Canon lautet in Uebersetzung, ihre Richtigkeit vorbehalten:

„Der Sakristan (Sigrist), die Sänger, der Organist, die Chorknaben, der Glockenläuter, die Totengräber und sonstige Kirchendiener werden einzig vom Pfarrer ernannt, sind von ihm abhängig und werden von ihm entlassen, unbeschadet jedoch rechtsgültiger Gewohnheiten und Ueberinkünfte und der Befugnis des Bischofs.“

Der Pfarrsigrist, die Altardiener, die Läuter, die Totengräber sind also Kirchendiener, sie sind dazu da, dem Pfarrer in der Feier des Gottesdienstes in all seinen Teilen behilflich zu sein. Dass auch Sänger und Organist im Kirchendienste stehen, das ist im letzten Artikel schon gesagt worden und wird im Canon 1185 ausdrücklich bestätigt.

Dass der Pfarrer jenes Personal, das ihm in der Kirche bei seinen Amtsverrichtungen zu Diensten sein soll, auch selber sich auswählen oder doch bei dessen Wahl durch Andere einen bestimmenden Einfluss haben sollte, erscheint als etwas ganz Selbstverständliches. Das ist nun vom offiziellen Kirchenrecht, im Codex juris canonici, feierlich zur Norm erhoben.

Nun aber kommt die „Kehrseite“! Ich halte mich an die Verhältnisse, wie sie im katholischen Kanton Luzern bestehen. Was für Rechte haben bei uns die Pfarrer auf dem besprochenen Gebiete?

Der Canon 1185 behält als Ausnahmen von der Norm „rechtsgültige Gewohnheiten und Uebereinkünfte“, sowie Verfügungen der bischöflichen Autorität vor. Der letzte Vorbehalt ist klar, weil der Bischof immer über dem Pfarrer steht. Eine legitime Uebereinkunft zwischen Kirche und Staat bezüglich der Wahl der niederen Kirchendiener besteht meines Wissens bis jetzt für uns nicht. — Liegen dagegen rechtsgültige Gewohnheiten vor, die dem Pfarrer das Recht auf die Wahl seiner Kirchendiener nehmen, und es Andern übertragen? Eine Gewohnheit liegt vor. Ob sie rechtsgültig im Sinne des Kirchenrechtes sei, diese Frage will ich den Kanonisten überlassen.<sup>1)</sup>

Bei uns steht das Staatsrecht gegen das Kirchenrecht! Das luzernische Verfassungsrecht bestimmt in § 91, 2. Absatz: „Den Kirchgemeinden stehen . . . diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt.“ Das Organisationsgesetz vom 8. März/25. April 1899) aber nennt in § 221 unter den „Rechten“ der Kirchgemeinde-Versammlungen: „d. die Wahl der Sigristen und Organisten.“ Die §§ 222 und 228 enthalten Bestimmungen über die Bestätigung dieser Angestellten. Ueber die Wahlfähigkeit von Sigristen sagt das Gesetz nichts. Für die Organisten sieht es eine Prüfung vor, die durch eine (ebenfalls staatliche) Verordnung geregelt ist. — Von irgendwelcher Einflussnahme der Pfarrer oder einer höheren kirchlichen Instanz bei diesen Wahlen oder Bestätigungen weiss das staatliche Gesetz nichts! Ueber allfällige Beschwerden anlässlich solcher Wahlen entscheidet nach dem Gesetze (§ 229) die staatliche Instanz (der Regierungsrat).

Die Kirchgemeinden, als „Inbegriff der innert den bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift (!) neuzubildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen, in anerkannten Genossenschaften organisierten Einwohner der gleichen (!) Konfession“ bestehen in ihrer Form als staatlich organisierte Körperschaften bekanntlich noch kein volles Jahrhundert. Das Kirchenrecht aber weiss nichts von solchen. Ob es die Uebertragung von Rechten, wie die genannten, einseitig durch den Staat an die Kirchgemeinden als rechtkräftige Gewohnheit anerkennen würde, will ich, wie bemerkt, nicht entscheiden. In der schwebenden, aber vor Inkrafttreten des neuen Codex J. C. vereinbarten „Uebereinkunft“ sind allerdings in Art. 5 die „Kirchgemeinden“ vorgesehen und die stimmfähigen Pfarrgenossen wählen auch, „sofern das Recht hiezu nicht Drittpersonen zusteht, die Sigristen und Organisten“. Dass etwa die Pfarrer solche Drittpersonen sein könnten, ist nirgends gesagt. — Offen gestanden sei, dass

<sup>1)</sup> Da sich unser verehrte Korrespondent scheint's nicht mehr zu den Kanonisten zählt, — die Rechtsgültigkeit der betreffenden Gewohnheiten kann wohl nicht bestritten werden. Deshalb bleiben aber diese Aemter doch Kirchenämter, und sollte deswegen dem Bischof und dem Pfarrer ein bestimmender Einfluss auf ihre Besetzung gewahrt werden. Die Ausführungen des Herrn C. St. behalten auch so ihre volle Berechtigung. Der Grund des kirchlichen Gewohnheitsrechtes liegt natürlich nicht in der einseitigen Uebertragung des Wahlrechtes durch den Staat. Vgl. zur Orientierung, neben can. 1185, can. 25 ff.  
Die Red.

dieser Artikel der „Uebereinkunft“ vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus am wenigsten befriedigt.<sup>2)</sup>

Bei der faktischen Rechtslage nun — Wahl der Sigristen und Organisten durch die Kirchgemeinden — stellen sich die Pfarrer leidlich und können ihren mehrerwähnten, durch kirchliche Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten nachkommen, wenn die Kirchgemeinden in der Mehrheit kirchlich treu zum Pfarrer stehen, bei solchen Wahlen auf die Bedürfnisse und den Wunsch des Pfarrers Rücksicht nehmen und nur das religiöse Interesse im Auge haben.

Was haben wir aber im Kanton Luzern sogar bei Kirchenrats-, Sigristen- und Organistenwahlen schon erleben müssen! Mancher Pfarrherr wüsste davon ein Liedchen zu singen, aber kein fröhliches. Wie oft schon hat sich eine engherzige Personenpolitik solcher Wahlen bemächtigt! Wie manchmal hat die Parteipolitik in gewissen Gemeinden bei diesen doch gewiss ganz unpolitischen Wahlen eingegriffen und ihre Orgien gefeiert! Haben nicht schon sogar Sozialdemokraten, denen doch die Religion angeblich „Privatsache“ ist, auf den Flügeln des Parteikampfes Eingang gefunden in die „heiligen Hallen“ eines katholischen Kirchenrates? — Hat nicht ein Sigristen-Wahlkampf schon den hohen Bundesrat als eidgenössischen Obersakristan beschäftigt? Hat nicht schon ein gewisser „Freisinn“ alle Hebel in Bewegung gesetzt, um irgend einen seiner Getreuen in den Sigristentalar zu stecken, ihm das Löschhörnchen in die liberale Hand zu drücken und auf diese Weise dem Pfarrer „den Meister zu zeigen“? Alles schon dagewesen!

Die Organisten-Wahlen sind in unseren Verhältnissen meistens mit den Lehrerwahlen im Zusammenhang. Mehrheitlich freisinnige Gemeinden nun wollen Lehrer ihrer Richtung haben. Ob nun ein anzustellender Lehrer, der zugleich das erledigte Amt eines Organisten oder Chordirigenten entsprechend den Anforderungen der Kirche und ihres Vertreters, des Pfarrers, zu übernehmen und auszuüben im Stande sei, das kommt bei derartigen Wahlkämpfen vielfach erst in zweiter oder dritter Linie oder gar nicht in Betracht. So ist es schon vorgekommen, dass ganz ungeeignete Kandidaten auf solche Stellen gekommen sind, die erst mühsam lernen mussten, um notdürftig ein wenig die Orgel der Pfarrkirche „schlagen“ zu können. Doch das machte nichts: das freisinnige Wahlmanöver war gelungen und das genügte gewissen Leuten. Der Pfarrer aber mochte zusehen, wie er mit seinem neuen Orgelkünstler und Chordirektor zurecht komme!

Ist in solchen Fällen der neue „Organist“ anständig und vernünftig und sucht er sich mit dem Pfarrer zu verständigen, so kann mit der Zeit bei einer ordentlichen Portion Geduld ein erträgliches Verhältnis Platz greifen, an dem aber die Wähler nicht schuld sind. — Wenn aber der Gewählte im Bewusstsein seiner „Machtstellung“ als Erkorener der Mehrheit gegen den Pfarrer sich bockbeinig stellt und auch seine Mindestforderungen ignoriert, dann kann das Verhältnis recht ungemütlich werden und ist es tatsächlich schon geworden. Noch schlimmer wird die Geschichte, wenn so ein „Chordirektor“ sogar die Sänger dem Pfarrer zu entfremden versteht und für Dinge zu gewinnen

<sup>2)</sup> Zu beachten ist auch das letzte Alinia des Art. 5 und ferner Art. 21.  
Die Red.

weiss, die mit ihrer Aufgabe als Kirchensänger nicht im entferntesten harmonieren! —

Wer nimmt sich in solchen Fällen, die nicht Phantasien, sondern Tatsachen sind, des Pfarrers an, von dem nach dem kanonischen Rechte „organorum moderator et cantores nominantur, pendent, dimittuntur“? — Selbst das „brachium saeculare“, das doch dem Pfarrer zu Hilfe kommen sollte, wenn das Organistenwesen „ein weltlich' Ding“ sein soll, hat schon schwächlich versagt. —

Das ist nun die andere Seite unserer Frage oder unseres Themas: „Pfarrer und Kirchenchor“. Sie mag zur Entlastung mancher geplagten Pfarrherren dienen, wenn es sich handelt um ihre Pflichten in betreff des Kirchengesanges und wenn es gewisserorts nicht ist, wie es nach Ideal und Vorschrift sein sollte. Nirgends reden diese Vorschriften von den Schwierigkeiten, mit denen da und dort ein Pfarrer rechnen muss und nirgends sagen sie: „der Pfarrer darf und kann und ist befugt“; immer heisst es nur: „der Pfarrer soll und hat die Pflicht.“ Pflichten und Rechte müssten eben auch bei uns in besserem Verhältnis zueinander stehen! —

C. St.

## Wertvolle Urteile über den Katholizismus aus protestantischen Kreisen.

(Schluss.)

Aus den angeführten Tatsachen zieht denn auch und wohl mit Recht die „N. Z. Ztg.“ in Nr. 620, 1920, die Schlussfolgerung:

„Es ist sehr wohl möglich, dass wir am Anfang einer grossen Austrittsbewegung, zunächst wenigstens in Preußen, stehen, und dass neue religiöse Organisationen, die in den Landeskirchen keinen Platz mehr haben wollen, sich bilden, dass wir mit einer Entwicklung ähnlich wie in England und Amerika zu rechnen haben, wo — vor allem in England — wesentliche religiöse Kräfte in den Sekten liegen, die neben der alten landeskirchlichen Organisation entstanden sind.“

Sonst war die katholische Kirche im protestantischen Lager gerne die Angeklagte, als wisse sie sich nicht auf der Höhe der Zeit zu halten und den Zeiterscheinungen nicht Rechnung zu tragen. Was sagt dazu die „N. Z. Ztg.“? Wir zitieren aus dem Artikel derselben Nr. 1559, 1920: „Die religiöse Lage der Gegenwart“:

„Es wäre das Allerverkehrteste, diesen hierarchisch fest gestaffelten Bau der Erstarrung zu bezichtigen. Keine Kirche ist variabler, reicher, bunter, äusserlich wie innerlich, geschmeidiger und anpassungsfähiger als die römische.“ . . . Die Politik des Katholizismus hat der unverwelklichen Blätter mindestens ebensovielen aufzuweisen als der abgefaulten . . .

Die katholische Kirche als solche verfügte während des Weltkrieges über ein universales, übernationales Bewusstsein, der Protestantismus aber nicht, oder höchstens in Einzelnen. Darum musste er sinken, aber jene stieg hoch. Umsomehr, als es ja gar nicht beim blossen Bewusstsein blieb: gemeinkatholisches Bewusstsein ist ja stets konkretisiert, es spricht im römischen Papste. Laut, immer lauter redete dieses universale Organ, seine Stimme, völkerrechtlich mahrend, beschwörend oder drohend, klang wie die Stimme Gottes über den Wassern, in Ehrfurcht erhielten

selbst Katholikengegner eine Ahnung von der dem Gedanken des Universalbischofs innewohnenden politischen und religiösen Kraft. Die Werke der Caritas, vor allem die in Gemeinschaft mit der Schweiz so überaus segensreich durchgeführte Internierung der Kriegsgefangenen im neutralen Lande, die Völkerbundsenzyklika und die leider vergebliche Friedensaktion bewiesen den praktischen Realwert jener Idee. Hier wurde zur Völkerversöhnung, der wieder zustreben zu müssen je länger desto mehr Erkenntnisnotwendigkeit wurde, etwas geleistet. Kein Wunder, dass die Völker, noch unfähig zum unmittelbaren Verkehr untereinander, die Hand dieses Vermittlers ergriffen, die ja wirklich überallhin reichte. So stieg die Kurie in Rom zur politischen Weltmacht allerersten Ranges empor; „sie kamen alle und brachten ihre Gaben.“ Sogar die „Ungläubigen“, Japan, England und nicht zuletzt Frankreich, das vor länger als einem Jahrzehnt brüsk die Verbindung zerrissen hatte. Roms Stimme hat bedeutsamsten Klang im Rate der Völker, und fehlt noch der höchste Erfolg, die erstrebte Aufnahme in den Völkerbund, so darf man solange nicht von einem Misserfolg sprechen, als dieses durch die Verbindung mit der italienisch-römischen Frage so heikle Problem noch ungelöst ist. Einstweilen hat der Katholizismus alle Ursache, auf die politische Wirkungskraft seiner Universalität stolz zu sein. Universalität braucht die Welt und hier ist sie mit dem mystischen Schimmer des Gottesstaates umkränzt, der starke und stärkste Ausnutzung ethischer und religiöser Momente neben den politischen verbürgt.“

Wir haben Ursache, uns über diese Sprache der „N. Z. Ztg.“ zu freuen, Ursache zumal, weil deren Stimme gerade aus der Zwinglistadt heraus in die Gauen der Schweiz schallend, wohl am besten die krassen Vorurteile gegen die Kirche, die immer noch in so vielen Köpfen stecken, zu verscheuchen vermag. Solche Artikel bringen unsere Völkörper einander näher, und wir wünschen mit Recht im Interesse der Wahrheit, des Friedens und des vaterländischen Gemeinschaftssinnes, dass inskünftig die akatholischen Blätter eine andere Stellung gegen den Katholizismus einnehmen und dessen soziale, ethische, religiöse Stellung auch nach Verdienst zu schätzen beginnen möchten. Wenn, wie übrigens sehr richtig die „N. Z. Ztg.“ (Nr. 1973, 1920) schreibt, „der politische Weltkurs den Katholizismus hebt“ und wenn man in ihm die „einzige Rettung aus dem Chaos“ zu finden glaubt, dann dürften wir mit vollem Recht endlich eine uns günstiger gesinnte Haltung erwarten und die Schauermärchen über die Jesuiten etc., die man mit so viel verkünstelter Demagogie in der Presse geboten hat, und sich nicht scheut, heute noch zu bieten, auf immer zu verschwinden; dann dürften endlich die Paragraphen der Bundesverfassung, die uns noch immer zu Bürgern zweiter Klasse wissen wollen, auch einmal fallen. Es dürfte endlich an der Zeit sein, wo auch, sofern man loyal sein will und Menschenrechte anerkennt, in akatholischen Zeitungen die Rückkehr der verbannten Jesuiten offen gefordert werden dürfte. Wir erwarten es als humane, nationale Ehrenpflicht, dass bürgerliche Organe dafür eintreten, und nicht mehr länger statt Brot Steine zuwerfen, statt Liebe Hass und Volksverblendung säen.

Ja, gebe man uns die Freiheit, die Rechte, die Klöster, die Jesuiten, all das, was man uns genommen und vorenthält, und die katholische Kirche wird noch weit mehr für

Staatswohlfahrt, für die Hebung der Volkssitten zu tun vermögen, sie wird schönste, leuchtendste Kulturträgerin sein!  
Immensee. F. Höfliger, miss.

## Heutige Strömungen im Protestantismus.

Referat, gehalten in der philos.-theologischen Sektion des Schweizerischen Katholikentages 1921.

(Fortsetzung.)

### II. Popularisierung.

Die protestantische Theologie bietet dem Volk Steine statt Brot. So begreifen wir, dass das Volk sich von Theologie und Kirche trennt, sei es, weil man ihm den Glauben genommen hat, sei es, weil es ihn nicht verlieren will. Bekannt sind die häufigen Meldungen von Massenaustritten aus den protestantischen Kirchen. Die Klagen darüber, dass der Protestantismus mehr und mehr jeden Einfluss auf das Volk verliere, ertönen von allen Seiten. Ich erwähne nur eine dieser Jeremiaden. Zum Jubeljahr Luthers 1917 veröffentlichte Pastor Hansen 95 Streitsätze, betitelt „Spiesse und Nägel“, die er sich anerbot schriftlich und mündlich in öffentlicher Disputation zu verteidigen.<sup>15)</sup> Die Sätze 12 und 13 lauten: „Die einzige ideale Macht, die in Deutschland Einfluss hat auf das Volksleben, ist heutzutage die römische Kirche, weil sie katholisch ist. Die Signatur des jetzigen Protestantismus ist: Massenabfall und vereinzelte gläubige Kreise und Individuen; allgemeiner Unglaube und ein Rest von Gläubigen; allgemeiner Tod und einzelne Lebensfunken.“

Dieser Mangel an Popularität ist für den Protestantismus im gegenwärtigen Augenblick geradezu verhängnisvoll. Die protestantischen Landes- und Staatskirchen sind, zunächst in Deutschland, infolge der politischen Umwälzung desorganisiert, mit den stürzenden Thronen gestürzt oder doch ihres Haltes und Hortes beraubt worden. Aber auch dort, wo die alte Staatsform blieb, meinetwegen in der Schweiz, lockert sich die Umklammerung der Kirche durch den Staat, der Religion durch Politik und Polizei. Ja, die völlige Trennung der Kirche vom Staat — das andere Extrem des Staatskirchentums — ist überall auf der Tagesordnung oder zum Teil schon durchgeführt worden, weil der moderne Staat fast durchwegs religionslos geworden ist.

Nun ist aber der Protestantismus von Haus aus Staatskirchentum. Auf das brachium saeculare haben die Reformatoren ihre Kirchen und Kirchlein gegründet. Ihre Schüler gingen soweit, dass sie, wie z. B. der Heidelberger Theologe Richard Rothe, das Heil der protestantischen Kirchen geradezu in ihrem Aufgehen im Staate erwarteten. Ohne den Staat fehlt dem Protestantismus überhaupt jeder gesellschaftliche Charakter, da er gemäss Luthers Worten „nicht leiblich versammlung, sondern eine versammlung der Herzen in einem Glauben“ ist.<sup>16)</sup> Er löst sich in ebenso viele Stäubchen auf, als Individuen sich

<sup>15)</sup> Stimuli et clavi, i. e. theses adversus huius temporis errores et abusus, quas publice sive disputando sive scribendo defendet H. Hansenius. — Spiesse und Nägel, d. i. Streitsätze wider die Irrnisse und Wirrnisse unserer Zeit. Von H. Hansen, Pastor in Kropp bei Schleswig, Altona. Carstens 1917.

<sup>16)</sup> Vom Papsttum, b. Jenaer, deutsche Ausg. 1. B. S. 266.

in ihm finden: er wird Individualismus in höchster Potenz.

Mit dem Nachlassen des staatlichen Druckes und Schutzes sind darum die protestantischen Kirchen in Unruhe geraten, eine Unruhe, die durch die Erschütterungen des Weltkrieges noch gesteigert wurde. Man sucht nach einer neuen Organisation, nach einem Ersatz für die Staatskirche. Das Nächstliegende, richtiger gesagt, das Einzige ist, dass man sich an die Demokratie wendet, zuvörderst dort, wo diese in die Rechte des aristokratisch-monarchischen Staates eingetreten ist. Daher der allgemeine Hilferuf der protestantischen Kirchen: „Auf die Gasse! Hinunter zum Volk! Massenchristentum! Sozialreligion!“<sup>17)</sup>

Jawohl, Sozialreligion oder vielmehr sozialistische Religion; denn in weitesten Kreisen der protestantischen Theologen und Nichttheologen gilt die Ansicht, als sei die soziale Frage oder gar die sozialistische Frage die Frage, die einzige Angelegenheit und das einzige Ziel des Christentums. Sozialistische Pastoren sind Legion geworden. Sie können es freilich werden, ohne erst eine Konversion durchmachen zu müssen. Die Sozialdemokratie ist ein nachgebornes Kind Luthers. Luther revolutionierte gegen die religiöse Autorität, der er seinen Subjektivismus entgegenstellte. Wenn aber in Sachen der übernatürlichen Religion keine Autorität zulässig ist, wie sollte sie es in Sachen der politischen Gesellschaft sein? So erwuchs aus der kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts die staatliche Revolution des 18. Jahrhunderts und aus beiden die Sozialdemokratie mit ihrem jüngsten Ableger, dem Kommunismus.

So leicht es aber dem Protestantismus wird, seine Kirchentüren dem Sozialismus sperrangelweit zu öffnen, so schwer wird es, die Sozialisten für diese Volkskirche zu gewinnen. Der Sozialismus ist der geschworene Feind jedes Christentums und jeder Religion, mag sie noch so verweltlicht sein. Aber auch die nichtsozialistischen Massen sind für die protestantische Volkskirche nicht zu mobilisieren. Die Zersplitterung in fast unzählige Sekten wird nachgerade immer grösser, die Indifferenz der Menge gegen die Kirchen macht mehr und mehr einer feindseligen Stimmung Platz. Die Volkskirche will sich nicht füllen.

Mehr noch: sie kann sich nicht füllen. Ein protestantisches Volkskirchentum ist ein Selbstmordversuch. Der Protestant ist seinem ganzen Wesen nach Aristokrat, nicht doch, Monarch, absoluter Monarch, weil Individualist. Der Individualist will und darf nicht einwilligen, dass er seine Majestätsrechte in Religionsachen mit einem andern Halbgotte oder gar mit einer Volksmasse teile. Die demokratische Disziplin, Unterordnung unter irgendeine Autorität und dergleichen Dinge, deren eine Volkskirche doch wieder benötigt, bedeuten die Preisgabe der Seele des Protestantismus. Ganz protestantisch ist nur der „Wille zur Macht“, das Nietze'sche Uebermenschentum. So steht der Protestantismus vor der entsetzlichen Lage: an den Staat kann er sich bald nirgends mehr anlehnen; eine Volkskirche kann er nie werden. Jetzt erst kommt ihm zum Bewusstsein, welch unheilvolle Mitgift Luther ihm in die Wiege legte mit dem schrankenlosen Individualismus. Zerbröckelung nicht bloss aller Landeskirchen, sondern aller

<sup>17)</sup> Vgl. z. B. Königsdorf, Zur Volkskirche hindurch, Dessau, Evangelischer Verlag 1920.

religiösen Freigemeinschaften, Zersetzung bei lebendigem Leibe — das dürfte die nächste und wohl letzte Phase des Protestantismus sein. Um dieser äussersten Gefahr zu entgehen, sucht man neuestens ein universelles Band um den gesamten Protestantismus zu schlingen. Es entstanden die Unionsbestrebungen.

Dr. P. Hilarin Felder, O. M. Cap.  
(Fortsetzung folgt.)

### Kurze Besprechungen und Anzeigen.

**Assur und Babel in der Kenntnis der griechisch-römischen Welt**, von Dr. Karl Holzhey, Rektor am Lyzeum in Freising. 8° 60 S. Geh. 6 M. Verlag Dr. F. P. Datterer u. Cie. (Sellier), Freising-München. — Um den wirklichen Umfang und die Grenzen des Einflusses festzustellen, den die babylonische Kultur auf das Abendland ausgeübt hat, wird hier zum ersten Male eine Sammlung aller wichtigen Zeugnisse vorgelegt und beurteilt, in denen sich die antike Welt, einschliesslich des Judentums und des alten Christentums über ihre Kenntnisse von Assur und Babel äussern. Es zeigt sich, dass in erster Linie die ältere griechische Philosophie, dann die ausgehende griechische und besonders römische Antike, schliesslich auch noch das Christentum in den beiden Strömen der Astrologie und des Neuplatonismus Babylonisches ausgiebig kennen gelernt haben und diese ihre Kenntnis bezeugen. Nicht bloss der Assyriologe, sondern ebenso der Theologe und der Freund klassischer Bildung wird diese Studie, in der nicht Hypothesen konstruiert, sondern authentische und klare Zeugnisse vorgelegt werden, und ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der Kultur des Abendlandes geliefert wird, mit Interesse lesen. Die Kenntnis der Kultur Assurs und Babels, die so oft auch zum Kulturhintergrund einzelner Bücher der Bibel gehört, während der biblische Inhalt und Geist und auch die Form sich übernatürlich hoch über alles Assyrische, Alt- und Neubabylonische erhebt, ist ein ungemein wichtiger Einschlag der theologischen und allgemeinen Bildung. Und eben deswegen ist auch ein tieferes Erfassen der Auffassung der griechisch-römischen Welt über Assur und Babel von grossem wis-

senschaftlichem Wert. Eine genaue Untersuchung der Einflüsse von Assur und Babel auf die griechisch-römische Welt und auf das wissenschaftliche Denken und künstlerische Schaffen des Christentums löst eine grosse kulturelle Aufgabe. Je tiefer aber die Untersuchungen graben, umso deutlicher nur hebt sich die geistige und übernatürliche Hoheit und Selbständigkeit der Religion und Kirche Jesu bei allen empfangenen Anregungen ab. Bei dieser Gelegenheit machen wir auch parallel und analog auf eine Arbeit des hervorragenden Dr. J. Wilpert-Rom im 3. Quartalheft der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (S. 337 ff.) aufmerksam über: Die altchristliche Kunst Roms und des Orients, in der er entschieden einer einseitigen modernen Betonung des altheidnischen und altchristlichen Einflusses des Orients auf Rom entgegentritt, die der römisch-christlichen Kunst alle Originalität abspricht. A. M.

### Briefkasten.

**König-Karl-Frage.** Einige notwendige Ergänzungen zum Grundsätzlichen fanden in dieser Nro. nicht mehr Raum. Wir verweisen auf einen heutigen im Luzerner „Vaterland“ erscheinenden Artikel von unserer Seite, der einige unserer diesbezüglichen Gedanken enthält. Für heute sei nur bemerkt: 1. Immer deutlicher stellt sich heraus, dass hervorragendste Politiker der monarchischen Anhängerschaft König Karl riefen. 2. Während in dem verfassungsmässig monarchischen Ungarn alles im Namen des Königs sich vollzog, hatte Horthy, der Reichsverweser, von Anfang an die Armee auf seinen Namen verpflichtet. 3. Die Anhängerschaft Karls fürchtete unter dem Entente-Einfluss einen Staatsstreich Horthys. 4. So hielt sich Karl durch den Königseid verpflichtet, in Ungarn einzugreifen und liess die Rechtspflicht gegenüber der Schweiz unerfüllt.

Dr. W. H. Dank und Antwort in Obigem. A. M.

**Die Weihnachtshomiletik**, von Prof. A. Meyenberg (Räber & Cie.) begleitet den Liturgen, Homileten, Katecheten von Weihnachten durch die Neujahrs- und Epiphaniezeit bis Septuagesima und Lichtmess.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :  
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate : 19 Cts.  
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "  
\* Beziehungsweise 26 mal. \* Beziehungsweise 13 mal.

## Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Für bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens

### Eine tüchtig ausgebildete Krankenpflegerin

mit guten Zeugnissen, wünscht von Seite eines Krankenvereins beständige Anstellung zu Wöchnerinnen und allen Arten Krankheiten.

Könnte vielleicht ein hochw. Geistlicher auf eine solche Stelle aufmerksam machen?

Antwort an die Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung, unter H. V. erbeten.



### Ewiglicht-Oel

das bedeutend billiger geworden ist, liefert in bester Qualität

Anton Achermann  
Kirchenartikel-Handlung  
Luzern.

### Feuervergoldung

mit jeder Garantie erstellt das Spezialgeschäft für Kirchengeschäfte  
gegr. 1840

### Adolf Bick, Wil.

Gebetbücher zu haben bei Räber & Cie.

### Messweine

sowie weisse und rote

### Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.  
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;  
beidseitige Messweinlieferanten

### Für Raucher :-:

Prima Zigarren — Zigaretten  
Tabake in grösster Auswahl  
Mustersendungen unverbindlich.

Heribert Huber,  
„zur Zigarren-Uhr“  
détail mi-gros en-gros  
Luzern Hertensteinstr. 56

Schreibpapier in jeder Qualität bei  
Räber & Cie.

Zu verkaufen wegen Nicht-  
passen ein solider, ganz neuer

### Weihwasserstein

modern-romanisch, bestes Material,  
sehr billig, od. ev. je nach Angebot.  
Besichtigung baldigst in der Kirche  
Finstersee. Auskunft in der  
dortigen Kaplanei. P5002LZ



Venerabili clero

Vinum de vite me-  
rum ad ss. Eucharis-  
tiam conficiendam  
a s. Ecclesia prae-  
scriptum commendat  
Domus

Karthus-Bucher  
Schlossberg Lucerna

Drucksachen liefern billigst  
Räber & Cie.

### Messweine

aus  der  
Stifts-  Kellerei  
Muri  Gries  
Theodor Bucher's  
Söhne  
Mühlentplatz 4, Weine, Luzern

**Standesgebetbücher**  
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer-  
**Kinderglück!**  
**Jugendglück!**  
**Das wahre Eheglück!**  
**Himmelsglück!**  
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



## Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

## Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.  
Eigene Werkstätte für

◊◊◊ kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe ◊◊◊

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◊◊◊ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◊◊◊

Die Hochw. Geistlichkeit bezieht ihren Musikbedarf am vorteilhaftesten durch den fachmännisch geleiteten

## Schweizer Volkslied-Verlag in Zurzach (vorm. in Luzern)

1000-e zügiger Chöre vorrätig. Geistl. Musik, Volkslied, Musik-  
unterrichtsliteratur, Unterhaltungs - Musik, Volkspoesie.

## Kurer & Cie. in Wil,

Kanton  
St. Gallen

Casein

Stolen

Pluviale

Spitzen

Teppiche

Blumen

Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst  
empfehlen sich für Lieferung  
ihrer solid und kunstgerecht in  
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-  
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Kelche

Monstranzen

Leuchter

Lampen

Statuen

Gemälde

Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

## Literarisches Institut A.-G.

Katholische Buch- und Kunsthandlung

11 Freiestrasse :: BASEL :: Freiestrasse 11

empfeilt ihr reichhaltiges, gutgewähltes Lager aus allen Wissens-  
gebieten. — Spezialvertrieb Herder'scher Verlagswerke zu Frei-  
burg i. Br. — Rasche Lieferung aller angezeigten und be-  
sprochenen Bücher.

Wachsbleiche u. Wachskerzenfabrikation  
Gegründet 1798 Telephone 103

## Emil Schnyder, Einsiedeln

empfeilt zu Konkurrenzpreisen:

**Bienenwachskerzen**

weiss und gelb aus garantiert reinem Bienenwachs

**Wachskerzen**

mit 55% Bienenwachs, garantiert lithurgisch, sowie Compositionskerzen.  
ferner: **Osterkerzen, Kommunionkerzen** weiss und ver-  
ziert, **Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Weihrauch,**  
**Weihrauchfasskohlen, Anzündwachs etc.**

Prompte und reelle Bedienung zugesichert.

## Turm-Uhren

nach bewährtem fast 100-jährigem System mit allen technischen  
Neuerungen, 1/4 und Stundenschlag, 1 Tag, 8 Tag gehend oder mit  
elektrischem Aufzug. Langjährige Garantie. An zirka 200 Orten der  
Schweiz stehen Uhren aus der Mannhardtschen Turmuhrn-Fabrik  
München. — Katalog und Kosten-Voranschläge kostenlos durch das

Filialbüro: **der Mannhardtschen Turmuhrn-Fabrik Zürich 4**

## R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

### Wachskerzenfabrik u. Wachsbleiche

empfeilt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in: **Bienenwachs-**  
**kerzen zu Vorkriegspreisen** weiss garantiert rein gestempelt à  
Fr. 6.— per Kg., gelb garantiert rein gestempelt à Fr. 5.— per Kg., weiss  
garantiert liturgisch gestempelt à Fr. 5.— per Kg., sowie **Compositions-**  
**kerzen, Communion- & Osterkerzen feinst verziert,**  
**Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Ewig-**  
**lichtöl, Ewiglichtdochte, Anzündwachs etc.**

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert  
**Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge**

**Birete, Talare und Cingula**

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen  
Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

## Hotel „Hirschen“ Zug

:-: Bestbekanntes Haus :-:

Vorzügliche Küche. — Reelle Getränke. — Grosse und kleine Säle.  
Tanzmusik. — Auto-Garage. — Grosse Stallungen. — Festens geeignet zur  
Abhaltung von Hochzeiten und Anlässen. Prospekte zu Diensten. Höflich  
empfiehlt sich P 138 Lz

A. Limacher - Schurtenberger, langj. gew. Küchenchef.

## Tisch-Weine

rote: Montagner, 11<sup>0</sup> Ltr. 1. —  
Rosé extra 11<sup>0</sup> „ 1.10  
Tiroler 1920er „ 1.50  
ital. Gavi extra „ 1.50  
weiss: Piemonteser „ 1.30

Leihfässchen

von 40 Liter an franko.  
Grössere

Abnahme Spezial-Preise.

## M. Hochstrasser Wein-Handlung

z. Baslerter

:-: LUZERN :-:

Wir offerieren in anerkannt guter  
Qualität

in- und ausländische

:-: Tischweine :-:

als

## Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,  
Bremgarten.

## Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug  
bebildet.

Vorzügliche Gebet- u. Beleh-  
rungsbücher zur Verehrung des  
hlt. Herzens Jesu

Die Liebesjüngerin Jesu  
Von Jos. Zuber, Religionslehrer.  
Mit Orig.-Buchschnuck

Sühnende Liebe dem  
Herzen Jesu!

Von P. Konrad Lienert O. S. B.  
Ausgaben in Fein- und Grobdruck  
Mit Titelbild und Orig.-Buchschnuck

Sühnopfer der Liebe  
Mit 2 Lichtdruckbildern

Die Sühnekommunion  
Von Jakob Scherer. Mit 2 Stahl-  
stichen

Die Nachfolge des hlt.  
Herzens Jesu

Von P. Arnoudt, S. J. Mit 2 Stahl-  
stichen

Die Herrlichkeiten des  
göttlichen Herzens Jesu  
Von M. Hausherr, S. J. Mit 2 Licht-  
druckbildern.

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln,  
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.